

Satzung (Neufassung 2026)

Präambel

Ausgelöst durch die schwierige Situation in der deutschen Binnenschifffahrt und letztlich auch durch das Unglück der TMS Waldhof wurde 2011 ein Verein gegründet, der den Binnenschiffern Unterstützung in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten bieten soll. Grundgedanke ist der schon über Jahrhunderte praktizierte Zusammenhalt in örtlichen Schiffervereinen. Im Rahmen der Globalisierung und Europäisierung ist aber ein Ortsdenken nicht mehr vertretbar.

Neben den klassischen Organisationsstrukturen eines Vereins bedient sich der Verein einer Internetplattform, dem Binnenschifferforum. Dieses Forum ist unter www.binnenschifferforum.de registriert und zu erreichen.

Der Verein pflegt diese Gemeinschaft auf deutscher und europäischer Ebene, leistet gegenseitige Hilfe, fördert die digitale Vernetzung und steht Betroffenen bei sozialen, rechtlichen oder behördlichen Anliegen im Rahmen der Satzungszwecke beratend und unterstützend zur Seite. Die Hilfe bei sozialen Problemen, Teilhabe- und Rentenangelegenheiten steht allen Menschen offen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Binnenschifferforum hilft e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 83196 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lampertheim.
- (4) Er ist national und europäisch tätig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.

2.1 Mildtätige Zwecke (im Sinne des § 53 AO)

Unterstützung von Binnenschiffern und deren Angehörigen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftig sind, nach Maßgabe der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

2.2 Gemeinnützige Zwecke (im Sinne des § 52 AO)

- (1) Förderung der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO).
- (2) Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), insbesondere bei materieller oder seelischer Not.
- (3) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- (4) Förderung des demokratischen Staatswesens durch Klärung von Rechtsfragen und behördlichen Maßnahmen mit exemplarischer Bedeutung für die Sicherheit und Arbeitsbedingungen in der Binnenschifffahrt (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO).

2.3 Verwirklichung der Satzungszwecke

Die Satzungszwecke werden durch folgende praktische und organisatorische Maßnahmen verwirklicht:

A. Verwirklichung der mildtätigen Zwecke (gemäß § 2.1)

- (1) *Einzelfallhilfe*: Unmittelbare Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen. Eine finanzielle Unterstützung ist zulässig, wenn die Bezüge höchstens das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe betragen; bei Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen das Sechsfache. Dies gilt nicht bei ausreichendem Vermögen.
- (2) *Überbrückungshilfen*: Einmalige Beihilfen oder zinslose Darlehen zur Abwendung existenzieller, unverschuldeter Notlagen im familiären oder betrieblichen Bereich (z. B. Ausfall von technischen Anlagen an Bord im Winter). Wirtschaftliche Grenzen dürfen nur bei einer persönlichen Notlage nach § 53 Nr. 1 AO überschritten werden.
- (3) *Soziale Betreuung*: Ehrenamtliche Beratung und Begleitung bei Behördengängen sowie Unterstützung bei Sozial-, Renten- und Teilhabeangelegenheiten für Hilfsbedürftige aus dem Schifffahrtsmilieu.

B. Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke (gemäß § 2.2)

- (4) *Arbeitsschutz* (zu § 2.2 Abs. 1): Aufklärung über Sicherheitsrisiken im Schiffsbetrieb und an Schleusen; Verbreitung von Informationsmaterialien und Sicherheitsleitfäden; Förderung des Austauschs über präventiven Arbeitsschutz.
- (5) *Opferhilfe* (zu § 2.2 Abs. 2): Psychosoziale und materielle Soforthilfe für Besatzungen und Schifferfamilien, die an Bord oder im Hafen Opfer von Straftaten (z. B. Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Gewalt) wurden, unabhängig von wirtschaftlichen Einkommensgrenzen.
- (6) *Engagement* (zu § 2.2 Abs. 3): Gewinnung, Koordinierung und Schulung ehrenamtlicher Helfer; Initiierung solidarischer Nachbarschaftshilfen innerhalb der Binnenschifffahrt.

(7) *Rechtspflege* (zu § 2.2 Abs. 4): Unterstützung gerichtlicher Musterverfahren von grundsätzlicher und exemplarischer Bedeutung für das Binnenschifffahrtsrecht oder den Arbeitsschutz., soweit dies der Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dient. Die Vertretung privater Einzelinteressen ohne Mustercharakter ist ausgeschlossen.

C. Übergreifende Mittel der Zweckverwirklichung

(8) *Digitale Infrastruktur*: Betrieb des Forums unter www.binnenschifferforum.de zur Vernetzung, Unfallverhütung, Helferkoordination und als Notfall-Anlaufstelle.

(9) *Öffentlichkeitsarbeit*: Informationsveranstaltungen zur Aufklärung von Öffentlichkeit und Politik über die spezifischen Herausforderungen der Binnenschifffahrt.

2.4 Verfahren der Unterstützung und Mittelbeschaffung

(1) Hilfeleistungen können beantragt oder von Dritten angeregt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen: bei mildtätigen Hilfen durch Belege der wirtschaftlichen Notlage; bei gemeinnützigen Hilfen durch Nachweise des schädigenden Ereignisses (z. B. polizeiliches Aktenzeichen).

(2) Über Art und Höhe der Unterstützung entscheidet der Vorstand. Er kann ergänzende Richtlinien erlassen.

(3) Alle Unterstützungen erfolgen selbstlos; ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

(4) Die Mittel werden durch Spenden, öffentliche Sammlungen, Umlagen und Mitgliedsbeiträge beschafft.

(5) Der Verein kann anderen steuerbegünstigten Einrichtungen Mittel zuwenden oder für diese beschaffen (§ 58 AO).

(6) Der Verein wahrt strikte politische und konfessionelle Neutralität.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele aktiv unterstützt.

- (3) Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahl- sowie Stimmrecht.
- (4) Die Anwartschaftszeit beträgt drei Monate.
- (5) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder materiell; sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, aber ein Gastrecht.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- (7) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.
- (2) Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.
- (3) Solange keine Beitragsordnung beschlossen ist, werden keine Beiträge erhoben.
- (4) Der Vorstand kann eine Mitgliedsordnung erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Frist: 4 Wochen zum Jahresende), Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen, insbesondere bei grobem Verstoß gegen Satzung oder Vereinsinteressen, Störung des Vereinsfriedens oder erheblicher Schädigung des Vereinsansehens.
- (4) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (5) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in Präsenz statt; gehinderten Mitgliedern wird die digitale Teilnahme und Ausübung ihrer Mitgliederrechte im Wege einer hybriden Versammlung ermöglicht.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit zweiwöchiger Frist schriftlich oder per E-Mail.
- (4) Die technische Ausstattung obliegt dem Mitglied.
- (5) Digitale Teilnehmer müssen sich im Zweifel eindeutig ausweisen.
- (6) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, bei Widerspruch oder auf Antrag geheim; digitale Abstimmungen über das Konferenzsystem sind zulässig.
- (7) Der Wahlleiter erfasst die Ergebnisse.
- (8) Beschlüsse sind auch bei digitaler Teilnahme gültig, sofern die Identifikation gewährleistet ist.

§ 9 Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in
 - b) dem erweiterten Vorstand: 1 Beisitzer/in.
- (2) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Online-Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren (E-Mail, Messenger, Videokonferenz) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (2) Die Ergebnisse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 12 Gremien und Fachabteilungen

- (1) Der Verein kann rechtlich unselbstständige Fachabteilungen, Sektionen oder Arbeitsgruppen gründen.
- (2) Der Vorstand kann beratende Beiräte berufen.
- (3) Einzelheiten regelt eine vom Vorstand beschlossene Abteilungs- und Geschäftsordnung. Diese darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.
- (4) Fachabteilungen sind rechtlich unselbstständig; Gesamtverantwortung und Vertretungsmacht nach § 26 BGB verbleiben beim Hauptverein.

§ 13 Plattformunabhängigkeit

- (1) Der Verein ist an keine spezifische technische Infrastruktur gebunden.
- (2) Digitale Angebote können zum Schutz der Datenhoheit jederzeit gewechselt werden.

§ 14 Auflösung und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den altrechtlichen Verein „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ (DGzRS), der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am XX.XX.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.